

---

**Reglement zur Übertragung der  
Aufgaben der Sozialbehörde und  
des Sozialdienstes gemäss kan-  
tonaler Sozialhilfegesetzgebung**

der

**Einwohnergemeinde  
Buchholterberg**

---

29. November 2002

Die Einwohnergemeinde Buchholterberg gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 72 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Buchholterberg vom 25. August 2000

beschliesst:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Buchholterberg überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.
Aufgaben	<sup>2</sup> Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.  <sup>3</sup> Insbesondere ist die Sitzgemeinde, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.
Besondere Aufgaben	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde Buchholterberg kann der Gemeinde Steffisburg zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen der Vormundschaft und des Kindesschutzes im Auftragsverhältnis übertragen.
Geltendes Recht	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde Buchholterberg unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.
Regionale Sozialbehörde	<b>Art. 4</b> Die Gemeinden vom rechten Zulgebiet haben Anspruch auf zwei Mitglieder in der regionalen Sozialbehörde.
Zusammenarbeitsvertrag	<b>Art. 5</b> Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Buchholterberg am 29. November 2002.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Roth

Astrid Fahrni

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat vom 28. Oktober bis 26. November 2002 in der Gemeindeverwaltung Buchholterberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Oktober und 31. Oktober 2002 bekannt gemacht.

Heimenschwand, 13. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin

Astrid Fahrni